

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



118. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 20. 09. 2021

47.b Stück

4. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Beschluss des Rektorats vom 17.09.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 des 2.COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021 idgF nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der Universitätsvertretung der Studierenden die folgenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie festgelegt:

§ 1

- (1) Diese Verordnung ist unabhängig vom Ort der Abhaltung auf sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Graz anzuwenden, wenn sie in Präsenz abgehalten werden.
- (2) Ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine Lehrveranstaltung oder eine Prüfung in Präsenz durchgeführt werden kann oder Online abgehalten werden muss, richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie des Rektorats für den gesicherten Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 in der geltenden Fassung sowie den darauf basierenden Beschlüssen des Rektorats.

§ 2

- (1) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Präsenz stattfinden, haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungseinheit bzw. der Prüfung der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in oder einer anderen von der Universität mit der Kontrolle der Nachweise beauftragten Person einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:
 1. ein Zutrittspass gem. § 3 oder
 2. ein Nachweis gem. § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 der 2. COVID-19-Maßnahmeverordnung (2. COVID-19-MV), BGBl II Nr. 278/2021, in der geltenden Fassung.
- (2) Die Pflicht zur Einhaltung der bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität bleibt davon unberührt.
- (3) Studierende, die keinen gültigen Nachweis gem. Abs. 1 erbringen können, dürfen nicht an der Lehrveranstaltungseinheit bzw. Prüfung teilnehmen und haben den Lehrraum zu verlassen.

§ 3

- (1) Studierenden, die einen Nachweis über eine vollständige Impfung oder Genesung vorweisen können, stellt die Universität auf Wunsch einen Zutrittspass in Form eines Lichtbildausweises aus, der für ein Semester gilt und den Studierenden im Zuge der 3G-Kontrolle vor den Lehrräumen einen beschleunigten Zugang über eine *Fast Lane* ermöglicht.

(2) Als Voraussetzung für die Ausstellung eines Zutrittspasses muss einer der folgenden Nachweise bei einer der Ausgabestellen vorgelegt werden:

1. ein Nachweis gem. § 1 Abs. 2 Z 2 bis 5 der 2. COVID-19-MV idgF,
2. ein Impfnachweis gem. § 2 Abs. 1 Z 3 der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 (COVID-19-EinreiseV 2021), BGBl II Nr. 302/2021 idgF,
3. ein Impfnachweis über eine vollständige Impfung mit einem anderen europäisch oder international zugelassenen COVID-19-Impfstoff oder
4. ein Genesungsnachweis gem. § 2 Abs. 1 Z 4 COVID-19-EinreiseV 2021 idgF.

Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend der Anlage A oder der Anlage B der COVID-19-EinreiseV 2021 verlangt und/oder eine Überprüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Arbeitsmedizinerin der Universität Graz durchgeführt werden.

(3) Die Ausstellung des Zutrittspasses setzt weiters voraus, dass die Studierenden ein aktuelles, personalisiertes Foto in UNIGRAZonline hinterlegt haben und bei der Ausstellung einen gültigen Lichtbildausweis vorlegen.

§ 4

Als Voraussetzung für die Abhaltung einer Lehrveranstaltungseinheit oder Prüfung in Präsenz müssen Lehrende und PrüferInnen über einen Nachweis gem. § 2 Abs. 1 verfügen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 22.09.2021 in Kraft und ersetzt die 3. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen, Mitteilungsblatt vom 27.08.2021, 44.a Stück, 113. Sondernummer.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.

Der Rektor:
Polaschek